

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz - Bgld. AISG, LGBl. Nr. 14/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 18 folgende Einträge eingefügt:*

„§ 18a Hochwertige Datensätze

§ 18b Forschungsdaten“

2. *Der 2. Abschnitt (§§ 7 bis 20) lautet:*

„2. Abschnitt

Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen

§ 7

Ziel

Ziel dieses Abschnitts ist es, im Sinn des Grundsatzes „konzeptionell und standardmäßig offen“ die Verwendung offener Daten zu fördern und die Weiterverwendung von Dokumenten zu erleichtern, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern.

§ 8

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt regelt den rechtlichen Rahmen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung von im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen Dokumenten. Ein Dokument ist dann im Besitz einer öffentlichen Stelle, wenn diese berechtigt ist, dieses Dokument zur Weiterverwendung bereitzustellen.

(2) Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln (Zugangsregelungen), werden durch diesen Abschnitt nicht berührt.

(3) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten werden durch diesen Abschnitt nicht berührt.

(4) Öffentliche Stellen dürfen das Recht von Herstellern von Datenbanken gemäß § 76d des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 63/2018 in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 27/2019 sowie der Kundmachung BGBl. I Nr. 105/2018, nicht in Anspruch nehmen, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder die Weiterverwendung über die in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen hinaus einzuschränken.

§ 8a

Allgemeiner Grundsatz

(1) Öffentliche Stellen haben, vorbehaltlich Abs. 2 und 3, Dokumente in ihrem Besitz, die dem Geltungsbereich dieses Abschnitts unterliegen, gemäß den §§ 13 bis 18 zur Weiterverwendung für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke bereitzustellen.

(2) Abweichend von Abs. 1 haben Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive in Bezug auf Dokumente in ihrem Besitz, die dem Geltungsbereich dieses Abschnitts unterliegen

und an denen sie Rechte des geistigen Eigentums innehaben, die Verpflichtungen gemäß den §§ 13 bis 18 nur dann einzuhalten, wenn sie die Weiterverwendung dieser Dokumente erlauben.

(3) Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen, die öffentliche Stellen sind, haben Forschungsdaten, die sich in ihrem Besitz befinden, gemäß den §§ 14, 15 und 17 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke zur Weiterverwendung bereitzustellen, wenn diese öffentlich finanziert und bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden. In diesem Zusammenhang sind berechnigte Geschäftsinteressen, Wissenstransfertätigkeiten und bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum zu berücksichtigen.

§ 9

Ausnahmen vom sachlichen Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt - ausgenommen die §§ 10, 11, 19 und 20 und soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist - nicht für

1. Dokumente, deren Bereitstellung
 - a) nicht unter den durch Gesetz oder Verordnung festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt, oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften,
 - b) nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird, oder
2. Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter betreffen sowie Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, oder
3. Dokumente, die nicht oder eingeschränkt zugänglich sind, oder
4. Logos, Wappen und Insignien, oder
5. Teile von Dokumenten, die nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten regeln, zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist oder gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Personen definiert ist, insbesondere im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten, oder
6. Dokumente im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven, oder
7. Dokumente, die im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter sind, oder
8. Dokumente, die im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, einschließlich Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden, sind, soweit es sich nicht um Forschungsdaten nach § 8a Abs. 3 handelt; dies gilt auch für Bildungseinrichtungen, soweit sie nicht ohnehin nach Z 7 ausgenommen sind.

(2) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung von in Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen sind § 12 Abs. 3 Z 2 und 4 sowie Abs. 4 bis 6 anzuwenden.

§ 10

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für folgende öffentliche Stellen:

1. das Land;
2. die Gemeinden;

3. landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper;
4. Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage wie Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die
 - a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und
 - b) zumindest teilrechtsfähig sind und
 - c) überwiegend vom Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2019/1024/EU über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 172 vom 26.06.2019 S. 56) finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2019/1024/EU) ernannt worden sind und
 - d) keine Unternehmungen im Sinne der Art. 127 Abs. 3 oder Art. 127a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 2/2021, sind;
5. Verbände, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen gemäß Z 1 bis 4 zusammensetzen.

(2) Die Vollziehung dieses Abschnitts ist insoweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und anderer Einrichtungen der Selbstverwaltung zu besorgen, als sie gesetzlich übertragene Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich wahrnehmen.

§ 11

Begriffsbestimmungen

In diesem Abschnitt bedeuten die Begriffe

1. „Hochschule“:

eine öffentliche Stelle, die postsekundäre Bildungsgänge anbietet, die zu einem akademischen Grad führen;

2. „Standardlizenz“:

eine Reihe vorgegebener Bedingungen für die Weiterverwendung, die in digitalem Format vorliegen und vorzugsweise mit standardisierten online verfügbaren öffentlichen Lizenzen kompatibel sind;

3. „Dokument“:

a) jeder Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelle Aufnahme),

b) ein beliebiger Teil eines solchen Inhaltes;

4. „Anonymisierung“:

der Prozess, in dessen Verlauf Dokumente in anonyme Dokumente umgewandelt werden, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten so anonym gemacht werden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann;

5. „dynamische Daten“:

Dokumente in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere auf Grund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veraltens, wie dies in der Regel bei von Sensoren generierten Daten der Fall ist;

6. „Forschungsdaten“:

Dokumente in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden;

7. „hochwertige Datensätze“:

Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist, insbesondere auf Grund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten, von Anwendungen und neuer, hochwertiger und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie auf Grund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze;

8. „Weiterverwendung“:

die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden. Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2019/1024/EU ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags stellt keine Weiterverwendung dar;

9. „personenbezogene Daten“:

personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72;

10. „maschinenlesbares Format“:

ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können;

11. „offenes Format“:

ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird;

12. „formeller, offener Standard“:

ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind;

13. „angemessene Gewinnspanne“:

ein Prozentsatz der Gesamtkosten, der über den zur Deckung der einschlägigen Kosten erforderlichen Betrag hinausgeht, aber höchstens fünf Prozentpunkte über dem von der EZB festgesetzten Zinssatz liegt;

14. „Dritter“:

jede natürliche oder juristische Person außer der öffentlichen Stelle, die im Besitz der Dokumente ist;

15. „Anwendungsprogrammierschnittstelle (API)“:

ein Bestand an Funktionen, Verfahren, Definitionen und Protokollen für die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation und den lückenlosen Datenaustausch;

16. „offene Daten“:

Dokumente in einem offenen Format, die von allen zu jedem Zweck frei verwendet, weiterverwendet und weitergegeben werden können.

§ 12

Anträge auf Weiterverwendung und ihre Bearbeitung

(1) Anträge auf Weiterverwendung von Dokumenten sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle, in deren Besitz sich das beantragte Dokument befindet, zu stellen. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die öffentliche Stelle kundgemacht hat oder zu deren Empfang sie andernfalls in der Lage ist.

(2) Geht aus einem Antrag gemäß Abs. 1 der Inhalt, der Umfang oder die Art und Weise der Weiterverwendung der beantragten Dokumente nicht ausreichend klar hervor, hat die öffentliche Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist schriftlich zu präzisieren. Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung fristgerecht nach, beginnt die Frist gemäß Abs. 3 nach Einlangen erneut zu laufen. Andernfalls gilt der Antrag als nicht eingebracht.

(3) Die öffentliche Stelle hat den Antrag in der Frist, die für die Bearbeitung von Anträgen und Begehren auf Zugang zu Dokumenten nach den geltenden Zugangsregelungen einzuhalten ist, oder wenn keine solche Frist festgelegt ist, binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags zu bearbeiten und

1. die beantragten Dokumente zur Gänze zur Weiterverwendung bereitzustellen oder
2. die beantragten Dokumente teilweise zur Weiterverwendung bereitzustellen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass dem Antrag teilweise nicht entsprochen wird oder
3. ein endgültiges Vertragsangebot zu unterbreiten, falls für die Weiterverwendung der beantragten Dokumente die Vereinbarung von Bedingungen gemäß § 15 erforderlich ist oder
4. der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass dem Antrag nicht entsprochen wird.

(4) Wird einem Antrag gemäß Abs. 1 zur Gänze oder teilweise nicht entsprochen (Abs. 3 Z 2 und 4), insbesondere, weil die beantragten Dokumente gemäß § 9 Abs. 1 nicht diesem Abschnitt unterliegen oder weil sie nicht zur Weiterverwendung bereitgestellt werden, hat die öffentliche Stelle in ihrer ablehnenden Mitteilung die Antragstellerin oder den Antragsteller auf die Rechtsschutzmöglichkeit gemäß §§ 19 und 20 hinzuweisen.

(5) Stützt sich die ablehnende Mitteilung darauf, dass das beantragte Dokument geistiges Eigentum Dritter ist, hat die öffentliche Stelle auch auf die ihr bekannte Inhaberin oder den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder ersatzweise auf diejenige oder diejenigen zu verweisen, von der oder dem sie das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive sind nicht zur Verweisangabe verpflichtet.

(6) Bei umfangreichen und komplexen Anträgen verlängert sich die im Abs. 3 genannte Frist um weitere vier Wochen, wenn die öffentliche Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Begehrens in Kenntnis setzt, dass für dessen Bearbeitung mehr Zeit benötigt wird.

(7) Für die Bearbeitung von Weiterverwendungsanträgen und die Bereitstellung der Dokumente zur Weiterverwendung haben sich die öffentlichen Stellen, soweit möglich und sinnvoll, elektronischer Mittel zu bedienen.

§ 13

Umfang der Bereitstellung

(1) Öffentliche Stellen haben Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten haben so weit wie möglich formellen, offenen Standards zu entsprechen.

(2) Abs. 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten bereitzustellen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

(3) Öffentliche Stellen sind auf Grundlage dieses Abschnitts nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente fortzusetzen.

(4) Öffentliche Stellen haben dynamische Daten unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich zu machen.

(5) Wenn die Bereitstellung von dynamischen Daten zur Weiterverwendung auf die in Abs. 4 beschriebene Weise unmittelbar nach der Erfassung die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, hat die betreffende öffentliche Stelle jene dynamischen Daten innerhalb einer Frist oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung zugänglich zu machen, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigen.

§ 14

Grundsätze der Entgeltsbemessung

(1) Forschungsdaten, die dem Geltungsbereich dieses Abschnitts unterliegen, sind unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen.

(2) Öffentliche Stellen haben andere als in Abs. 1 genannte Dokumente im Geltungsbereich dieses Abschnitts unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen, sofern sie nicht ermächtigt sind, dafür Entgelte zu erheben.

(3) Entgelte im Sinn von Abs. 2 für die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen sind auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung sowie die durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen verursachten Grenzkosten beschränkt.

(4) Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden auf

1. öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;
2. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive.

(5) Öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken (Abs. 4 Z 1) haben dies der Landesregierung ehestmöglich mitzuteilen. Die Landesregierung hat im Internet eine Liste dieser öffentlichen Stellen zu veröffentlichen.

(6) In den im Abs. 4 Z 1 genannten Fällen haben die betreffenden öffentlichen Stellen die Gesamtentgelte nach objektiven, transparenten und nachprüfaren Kriterien zu berechnen. Diese Kriterien sind durch Gesetz oder Verordnung oder, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festzulegen. Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung und Datenspeicherung sowie

gegebenenfalls der Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne im Sinne von § 11 Z 13 nicht übersteigen. Die Entgelte sind unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

(7) Soweit die in Abs. 4 Z 2 genannten öffentlichen Stellen Entgelte einheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Datenspeicherung, Bewahrung und der Rechtklärung sowie gegebenenfalls der Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne im Sinne von § 11 Z 13 nicht übersteigen. Die Entgelte sind unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

§ 15

Bedingungen für die Weiterverwendung

Die Weiterverwendung von Dokumenten kann an durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigte, objektive, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Bedingungen geknüpft werden, die die Möglichkeiten der Weiterverwendung der Dokumente nicht unnötig einschränken und keine Behinderung des Wettbewerbs bewirken. Soweit möglich und sinnvoll sind Standardlizenzen (§ 11 Z 2) zu verwenden.

§ 16

Transparenz und praktische Vorkehrungen

(1) Die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Standardentgelte, deren Berechnungsgrundlage sowie die Bedingungen sind von den öffentlichen Stellen im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise, soweit möglich und sinnvoll im Internet, zu veröffentlichen.

(2) Sofern keine Standardentgelte festgesetzt sind, haben die öffentlichen Stellen die Faktoren zur Berechnung der Entgelte im Voraus anzugeben. Auf Anfrage hat die öffentliche Stelle zusätzlich die Berechnungsweise dieser Entgelte in Bezug auf den spezifischen Antrag auf Weiterverwendung anzugeben.

(3) Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung der Suche hinsichtlich jener Dokumente, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen, etwa

1. Erstellung von Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind. Soweit möglich, sorgen die öffentlichen Stellen dafür, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann;
2. Benennung von Auskunftspersonen und Informationsstellen.

§ 17

Diskriminierungsverbot

(1) Die Entgelte und sonstigen Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz von öffentlichen Stellen befinden, dürfen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung, einschließlich der grenzüberschreitenden Weiterverwendung, nicht diskriminierend sein.

(2) Werden Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, von diesen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, weiterverwendet, gelten für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Entgelte und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzerinnen und Nutzer.

§ 18

Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

(1) Öffentliche Stellen haben Dokumente in ihrem Besitz allen potentiellen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen, selbst wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmern genutzt werden. Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, welche ausschließliche Rechte hinsichtlich der Weiterverwendung der in den Geltungsbereich dieses Abschnitts fallenden Dokumente festlegen (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechts erforderlich ist. Der Grund für eine solche Ausschließlichkeitsvereinbarung ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die wesentlichen Aspekte der ab dem 17. Juli 2021 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen sind spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen. Die wesentlichen Aspekte der endgültigen Bedingungen der am oder nach dem 16. Juli 2019 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und im Internet auf der Website der öffentlichen Stelle veröffentlicht werden. Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Abs. 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die im ersten Satz genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschließlicher Rechte müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden. Im Fall eines solchen ausschließlichen Rechts ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie ist am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums zur Weiterverwendung bereitzustellen.

(4) Werden rechtliche oder praktische Vereinbarungen getroffen, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten beschränken, so sind deren wesentliche Aspekte spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten im Internet auf der Website der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen. Die Auswirkungen solcher rechtlichen oder praktischen Vereinbarungen auf die Verfügbarkeit von Daten zur Weiterverwendung sind regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die rechtliche oder praktische Vereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Vereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die wesentlichen Aspekte der endgültigen Bedingungen solcher Vereinbarungen müssen transparent sein und im Internet auf der Website der öffentlichen Stelle veröffentlicht werden.

(5) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Abs. 2 und 3 fallen, enden mit Vertragsablauf bzw. gelten spätestens mit Ablauf des 18. Juli 2043 als aufgelöst.

§ 18a

Hochwertige Datensätze

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Bestimmungen festzulegen, die erforderlich sind, um den auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2019/1024/EU von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 lit. a bis d und Abs. 4 der Richtlinie 2019/1024/EU rechtlich zu entsprechen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, dass öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, von dem in einem auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2019/1024/EU von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakt oder dem in einer Verordnung nach Abs. 1 niedergelegten Erfordernis, hochwertige Datensätze kostenlos zur Verfügung zu stellen, für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren befreit sind, wenn sich die kostenlose Bereitstellung wesentlich auf den Haushalt der betreffenden öffentlichen Stellen auswirken würde.

§ 18b

Forschungsdaten

Öffentliche Stellen haben die Verfügbarkeit von Forschungsdaten durch die Annahme entsprechender Strategien und Maßnahmen mit dem Ziel zu fördern, öffentlich finanzierte Forschungsdaten nach dem Grundsatz der „standardmäßig offenen Daten“ im Einklang mit Rechten des geistigen Eigentums und dem Schutz personenbezogener Daten, unter Berücksichtigung von legitimen Geschäftsinteressen sowie unter Beachtung der Grundsätze der Vertraulichkeit und Sicherheit möglichst offen zugänglich zu machen.

§ 19

Rechtsschutz bei ablehnenden Mitteilungen gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 und 4

(1) Wurde der Antragstellerin oder dem Antragsteller gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 oder 4 mitgeteilt, dass ihrem oder seinem Begehren teilweise oder zur Gänze nicht entsprochen werden kann, hat die öffentliche Stelle, sofern sie zur Erlassung von Bescheiden befugt ist, hierüber auf Antrag einen Bescheid zu erlassen. Der Antrag auf Erlassung eines Bescheids ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Mitteilung bei der öffentlichen Stelle schriftlich einzubringen.

(2) Eine öffentliche Stelle, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 samt dem betreffenden ursprünglichen Weiterverwendungsantrag sowie der ablehnenden Mitteilung ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Im diesbezüglichen Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist die öffentliche Stelle Partei. Die öffentliche Stelle ist berechtigt, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde in Verfahren nach diesem Abschnitt Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 20

Rechtsschutz bei Nutzungsverträgen gemäß § 12 Abs. 3 Z 3

(1) Meint die Antragstellerin oder der Antragsteller, dass einzelne Bestimmungen des unterbreiteten verbindlichen Vertragsangebots gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 nicht den Vorschriften dieses Abschnitts entsprechen, hat sie oder er dies der öffentlichen Stelle innerhalb der für die Annahme des Vertragsangebots bestimmten angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen. Falls der Antragstellerin oder dem Antragsteller daraufhin nicht binnen acht Wochen ein in ihrem oder seinem Sinn abgeänderter Nutzungsvertrag angeboten wird, kann sie oder er die Feststellung durch die Ober- bzw. Aufsichtsbehörde beantragen, dass einzelne, genau zu bezeichnende Bestimmungen des verbindlichen Vertragsangebots gegen Vorschriften dieses Abschnitts verstoßen haben. Ein solcher Antrag ist bei der öffentlichen Stelle, die das betreffende Vertragsangebot gelegt hat, binnen weiterer zwei Wochen einzubringen und von dieser ohne unnötigen Aufschub der zuständigen Ober- bzw. Aufsichtsbehörde vorzulegen. Im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde finden die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 zweiter und dritter Satz Anwendung.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat jedenfalls zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der öffentlichen Stelle,
2. die genaue Bezeichnung der als rechtswidrig erachteten Bestimmungen des betreffenden Vertragsangebots,

3. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich die Antragstellerin oder der Antragsteller als verletzt erachtet,
4. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
5. ein bestimmtes Begehren und
6. die Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrags erforderlich sind.

(3) Ein Antrag auf Feststellung gemäß Abs. 1 darf sich nur auf jene Bestimmungen beziehen, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner vorangegangenen schriftlichen Mitteilung (Abs. 1 erster Satz) bemängelt wurden.

(4) Die öffentliche Stelle hat die auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 ergangene Entscheidung der Ober- bzw. Aufsichtsbehörde bei ihren zukünftigen Vertragsangeboten gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 zu berücksichtigen.“

3. § 32 lautet:

„§ 32

Umsetzungshinweis

Mit dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2019/1024/EU über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 172 vom 26.06.2019 S. 56, umgesetzt.“

4. Dem § 33 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die die §§ 18a und 18b betreffenden Einträge im Inhaltsverzeichnis, der 2. Abschnitt (§§ 7 bis 20) sowie § 32 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten am 17. Juli 2021 in Kraft.“

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2019/1024/EU über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 172 vom 26.06.2019 S. 56. Diese Richtlinie ist ab 17. Juli 2021 anzuwenden und ersetzt die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90, in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013, ABl. Nr. L 175 vom 27.06.2013 S. 1.

Die Richtlinie 2003/98/EG wurde durch den 2. Abschnitt des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 über die Auskunftspflicht, die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen sowie die Statistik des Landes Burgenland (Burgenländisches Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz - Bgld. AISG), LGBl. Nr. 14/2007, umgesetzt. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU wurde das Bgld. AISG durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 31/2015 novelliert.

Das Bgld. AISG enthält im 2. Abschnitt einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen sind. Dadurch soll die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste gefördert werden.

Auf Grund der sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG ergebenden Organisationskompetenz des Landesgesetzgebers kommt diesem die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich zu.

Die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich kommt dem Bund zu. Eine weitere Regelungskompetenz des Bundes gründet auf der Zivilrechtskompetenz (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) für privatrechtlich organisierte öffentliche Stellen. Für ausgegliederte privatrechtlich organisierte Rechtsträger des Landes bzw. der Gemeinden, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen und nicht unter die Definition der öffentlichen Stelle (§ 10 Bgld. AISG) fallen, gelten somit die entsprechenden Regelungen des Bundes.

2. Inhalt:

Folgende Regelungsschwerpunkte kennzeichnen den Entwurf:

- Der Anwendungsbereich wird auf bestimmte Dokumente im Besitz von Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen, die öffentliche Stellen sind, ausgeweitet; für diese Dokumente bestehen teilweise Sonderregelungen.
- Dynamische Daten sind grundsätzlich unmittelbar nach Erfassung mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) zur Weiterverwendung zugänglich zu machen.
- Die Regelungen betreffend Entgelte für die Weiterverwendung werden weiter verschärft.
- Es werden Sonderregelungen betreffend bestimmte, durch die Europäische Kommission festzulegende, hochwertige Datensätze getroffen.

3. Alternativen:

Keine

4. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

5. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem Gesetzesvorhaben wird die Richtlinie 2019/1024/EU über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 172 vom 26.06.2019 S. 56, auf Landesebene umgesetzt.

6. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Inwieweit durch die nunmehrige Richtlinienumsetzung eine weitergehende Nachfrage an Dokumenten bestehen wird, kann nicht generell eingeschätzt werden, weshalb der finanzielle Mehraufwand für das Land, die Gemeinden und die sonstigen öffentlichen Stellen gemäß dem 2. Abschnitt im Vergleich zur bestehenden Rechtslage kaum seriös abgeschätzt werden kann.

Auf Grundlage der nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2019/1024/EU von der Europäischen Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakten betreffend die Festlegung einer Liste bestimmter hochwertiger Datensätze bzw. im Rahmen der Bereitstellung dynamischer Daten könnten Aufwände für die Bereitstellung anfallen.

7. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2019/1024/EU über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 172 vom 26.06.2019 S. 56. Diese Richtlinie ist ab 17. Juli 2021 anzuwenden und ersetzt die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90, in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013, ABl. Nr. L 175 vom 27.06.2013 S. 1.

Die Richtlinie 2003/98/EG wurde durch den 2. Abschnitt des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 über die Auskunftspflicht, die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen sowie die Statistik des Landes Burgenland (Burgenländisches Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz - Bgl. AISG), LGBl. Nr. 14/2007, umgesetzt. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU wurde das Bgl. AISG durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 31/2015 novelliert.

Das Bgl. AISG enthält im 2. Abschnitt einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen sind. Dadurch soll die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste gefördert werden.

Folgende Regelungsschwerpunkte kennzeichnen den Entwurf:

- Der Anwendungsbereich wird auf bestimmte Dokumente im Besitz von Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen, die öffentliche Stellen sind, ausgeweitet; für diese Dokumente bestehen teilweise Sonderregelungen.
- Dynamische Daten sind grundsätzlich unmittelbar nach Erfassung mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) zur Weiterverwendung zugänglich zu machen.
- Die Regelungen betreffend Entgelte für die Weiterverwendung werden weiter verschärft.
- Es werden Sonderregelungen betreffend bestimmte, durch die Europäische Kommission festzulegende, hochwertige Datensätze getroffen.

Die Kompetenz zur Umsetzung der PSI-Richtlinie ist zwischen dem Bund und den Ländern geteilt: Dem Bund kommt die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich sowie für sämtliche privatrechtlich organisierte öffentliche Stellen zu, den Ländern die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich (Länder, Gemeinden, Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage) - vgl. das Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 6. September 2004, Zahl: BKA-603.764/0005-V/A/5/2004. Dies hat zur Folge, dass zwecks Umsetzung der PSI-Richtlinie ein Bundesgesetz und neun Landesgesetze zu erlassen sind.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens ist auszuführen, dass nicht generell eingeschätzt werden kann, inwieweit durch die nunmehrige Richtlinienumsetzung eine weitergehende Nachfrage an Dokumenten bestehen wird, weshalb der finanzielle Mehraufwand für das Land, die Gemeinden und die sonstigen öffentlichen Stellen gemäß dem 2. Abschnitt im Vergleich zur bestehenden Rechtslage kaum seriös abgeschätzt werden kann.

Auf Grundlage der nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2019/1024/EU von der Europäischen Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakten betreffend die Festlegung einer Liste bestimmter hochwertiger Datensätze bzw. im Rahmen der Bereitstellung dynamischer Daten könnten Aufwände für die Bereitstellung anfallen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den Änderungen der Novelle angepasst.

Zu Z 2 (Neuregelung des 2. Abschnitts):

Auf Grund der umfangreichen Änderungen soll der 2. Abschnitt zur Gänze neu erlassen werden.

Soweit die geltende Rechtslage nicht berührt wird, wird auf die Erläuterungen zu den Änderungen des Bgld. AISG durch die Landesgesetze LGBl. Nr. 14/2007 und 31/2015 verwiesen.

Zu §§ 7 bis 9:

Der angepasste § 7 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 erster Unterabsatz und enthält darüber hinaus Elemente des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2019/1024/EU.

Der 2. Abschnitt normiert einen Mindestbestand an Regelungen betreffend die Weiterverwendung von Dokumenten und fördert die Verwendung offener Daten, indem er Bestimmungen enthält, die den Open-Data-Prinzipien entsprechen. Dadurch soll es Entwicklern und Unternehmen erleichtert werden, Dokumente als Ausgangsmaterial für neue Informationsprodukte und -dienste, insbesondere mit digitalen Inhalten, zu nutzen und so zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beizutragen. Der Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ (open by design and by default) bedeutet, dass die Weiterverwendbarkeit von Dokumenten im Vorhinein mit zu betrachten ist und dass Dokumente tunlichst so zu erzeugen und zu speichern sind, dass eine Weiterverwendung durch Dritte mit minimalen oder keinen rechtlichen und technischen Beschränkungen erfolgen kann. Dieser grundlegende Ansatz findet sich in zahlreichen internationalen Dokumenten, unter anderem in der G8 Open Data Charter, deren strategische Prinzipien von der EU durch eigene Erklärungen bekräftigt wurden. Empfohlen wird aus diesem Grund die Verwendung von maschinenlesbaren, offenen Formaten und Schnittstellen (API) bzw. von betriebssystemunabhängigen und international verbreiteten Formaten und Standards. Für die Erstellung und Veröffentlichung von offenen Dokumenten der Verwaltung wird die Anwendung des österreichischen Referenz-Standards „Open Government Documents“ empfohlen.

§ 8 dient der Umsetzung von Teilen des Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 1 Abs. 3, 4 und 6 und Teilen von Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2019/1024/EU.

Festgehalten wird, dass

- dem ersten Unterabsatz von Art. 1 Abs. 1 bereits durch § 7 entsprochen wird;
- Art. 1 Abs. 2 durch § 9 umgesetzt wird;
- eine legislative Umsetzung des Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2019/1024/EU entbehrlich erscheint;
- Art. 1 Abs. 7 keiner legislativen Umsetzung bedarf.

§ 8 Abs.1 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2019/1024/EU.

§ 8 Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2019/1024/EU.

§ 8 Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 2019/1024/EU und stellt klar, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten durch diesen Abschnitt nicht berührt werden. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass dieser Abschnitt mehrere Schranken für die Weiterverwendung personenbezogener Daten enthält.

§ 8 Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2019/1024/EU und stellt klar, dass öffentliche Stellen das Recht von Herstellern von Datenbanken gemäß § 76d Urheberrechtsgesetz nicht in Anspruch nehmen dürfen, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder die Weiterverwendung über die in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen hinaus einzuschränken. Siehe auch Erwägungsgrund 61 der Richtlinie 2019/1024/EU.

§ 9 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2019/1024/EU und normiert Ausnahmen vom Anwendungsbereich.

§ 9 Abs. 1 Z 5 entspricht der mit der Wortfolge „Teile von Dokumenten“ beginnenden Passage in Art. 1 Abs. 2 lit. h der Richtlinie 2019/1024/EU. Demnach sind Teile von (zugänglichen) Dokumenten, die „personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist oder gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Personen definiert ist, insbesondere im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten“ vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Zum Verhältnis zu § 9 Abs. 1 Z 3 ist Folgendes auszuführen: Dokumente, die nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, sind gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 zur Gänze vom Anwendungsbereich dieses Abschnitts ausgenommen. § 9 Abs. 1 Z 5 betrifft dagegen Dokumente, die grundsätzlich zugänglich sind, aber personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig ist. Dokumente, die einen Personenbezug enthalten, aber anonymisiert wurden, können zur Gänze zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.

§ 9 Abs. 1 Z 7 dient der Umsetzung des ersten Teils des Art. 1 Abs. 2 lit. k der Richtlinie 2019/1024/EU. Die Richtlinie unterscheidet nunmehr zwischen verschiedenen Arten von Bildungseinrichtungen. Die Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter fällt jedenfalls nicht in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts. Sonstige Bildungseinrichtungen unterliegen diesem Abschnitt lediglich hinsichtlich der Weiterverwendung von Forschungsdaten.

§ 9 Abs. 1 Z 8 dient der Umsetzung des zweiten Teils des Art. 1 Abs. 2 lit. k und der lit. l der Richtlinie 2019/1024/EU und normiert eine Ausnahme vom Geltungsbereich für alle Dokumente im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, die nicht Forschungsdaten sind. Gleiches gilt für Bildungseinrichtungen, welche nicht ohnehin bereits nach Z 7 ausgenommen sind.

Die Begriffe Forschungseinrichtung und Forschungsförderungseinrichtung werden in der Richtlinie nicht definiert. Allerdings waren Dokumente in Besitz von Forschungseinrichtungen bislang gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. e der Richtlinie 2003/98/EG vom Geltungsbereich ausgenommen. Die nunmehrige Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie im Hinblick auf bestimmte Dokumente von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen muss daher wohl als Erweiterung des bisherigen Anwendungsbereichs verstanden werden. Insbesondere werden damit unter bestimmten Voraussetzungen auch privatrechtliche Einrichtungen und sogar Einzelpersonen erfasst, die öffentlich finanzierte Forschung betreiben. Davon unabhängig erkennt die Richtlinie in Erwägungsgrund 28 aber auch an, dass eine Forschungseinrichtung oder Forschungsförderungseinrichtung als öffentliche Stelle eingerichtet sein kann, und führt der Erwägungsgrund in diesem Zusammenhang aus, dass die Richtlinie für solche Hybridorganisationen nur in ihrer Funktion als Forschungseinrichtung und bezüglich ihrer Forschungsdaten gelten soll. Da die Richtlinie ausdrücklich zwischen Forschungsdaten bei Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen und Forschungsdaten bei Bildungseinrichtungen unterscheidet, muss davon ausgegangen werden, dass nicht jede Stelle, bei der unter anderem Forschungsdaten vorhanden sind, eine Forschungseinrichtung oder Forschungsförderungseinrichtung darstellt. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die Forschung oder Forschungsförderung eine zentrale Aufgabe dieser Einrichtung darstellen muss, damit diese als Forschungseinrichtung gilt.

Der 2. Abschnitt des Bgld. AISG kann aus kompetenzrechtlichen Gründen nur für Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen gelten, die zugleich öffentliche Stellen im Sinn des § 10 sind. Die Regelung privater Einrichtungen obliegt dem Bund.

Zu §§ 10 und 11:

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung von Art. 2 der Richtlinie 2019/1024/EU und enthalten Begriffsbestimmungen.

§ 11 Z 2 entspricht Art. 2 Z 5 der Richtlinie 2019/1024/EU und definiert den Begriff „Standardlizenz“. Die in Österreich gebräuchlichste Standardlizenz für Dokumente des öffentlichen Sektors ist die offene, internationale Standardlizenz Creative Commons mit Namensnennung (CC BY) in ihrer aktuellsten Version (zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Erläuterungen ist dies CC BY 4.0). Im Gegensatz zu individuell ausgestalteten Lizenzen, die an bestimmte Verwendungszwecke, Vertragspartner oder sonstige Bedingungen geknüpft sind, ermöglichen offene, internationale Standardlizenzen durch standardisierte, mehrsprachige und modular aufgebaute rechtliche Rahmenbedingungen eine flexiblere und breitere Weiterverwendbarkeit von Dokumenten und sind international gültig.

§ 11 Z 5 entspricht Art. 2 Z 8 der Richtlinie 2019/1024/EU und definiert den Begriff „dynamische Daten“. Erwägungsgrund 48 der Richtlinie 2019/1024/EU führt in Bezug auf dynamische Daten aus, dass „deren wirtschaftlicher Wert von ihrer sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßigen Aktualisierungen abhängt“ und nennt als Beispiele Umweltdaten, Verkehrsdaten, Satellitendaten, meteorologische Daten und von Sensoren generierte Daten. Dynamische Daten sind insbesondere für die Maschine-zu-Maschine (M2M) Kommunikation bedeutend und werden diese angesichts ihres volatilen Charakters und des raschen Veraltens (Obsoleszenz) in der Regel über Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) ausgetauscht. Angesichts erheblicher Datenflüsse innerhalb kurzer Zeit bergen dynamische Daten hohes Potential für eine entsprechende Weiterverarbeitung und Interpretation und somit für neue wirtschaftliche oder wissenschaftliche Datenanalysen.

§ 11 Z 6 entspricht Art. 2 Z 9 der Richtlinie 2019/1024/EU und definiert den Begriff „Forschungsdaten“. Zu den Forschungsdaten gehören Statistiken, Versuchsergebnisse, Messungen, Beobachtungen aus der Feldarbeit, Umfrageergebnisse, Befragungsaufzeichnungen und Bilder. Auch Metadaten, Spezifikationen und andere digitale Objekte sind Teil davon. Nicht unter den Begriff Forschungsdaten fallen wissenschaftliche Artikel, in denen die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung vorgestellt und kommentiert werden. Diese fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts. Vergleiche Erwägungsgrund 27 der Richtlinie 2019/1024/EU.

§ 11 Z 7 entspricht Art. 2 Z 10 der Richtlinie 2019/1024/EU und definiert den Begriff „hochwertige Datensätze“.

Anhang I der Richtlinie 2019/1024/EU legt eine Liste thematischer Kategorien für hochwertige Datensätze fest: Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Statistik, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen, Mobilität. Gemäß Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2019/1024/EU kann die Europäische Kommission „delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I durch Aufnahme neuer thematischer Kategorien hochwertiger Datensätze [...] erlassen, um der Technologie- und Marktentwicklung Rechnung zu tragen.“

In weiterer Folge legt die Europäische Kommission gemäß Art. 14 Abs. 1 erster Satz der Richtlinie 2019/1024/EU im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste bestimmter im Besitz öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen befindlicher hochwertiger Datensätze fest. Für diese hochwertigen Datensätze gelten besondere zusätzliche Regelungen.

§ 11 Z 15 definiert den Begriff „Anwendungsprogrammierschnittstelle (API)“ und entspricht Erwägungsgrund 32 Satz 2 der Richtlinie 2019/1024/EU.

§ 11 Z 16 hat keine Entsprechung in der Richtlinie 2019/1024/EU und definiert den Begriff „offene Daten“, der auch in Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2019/1024/EU verwendet wird. Offene Daten sind Dokumente, die im Interesse der Allgemeinheit mit keinen oder nur minimalen rechtlichen, technischen oder sonstigen Einschränkungen zur freien Nutzung, Weiterverbreitung und Weiterverwendung verfügbar gemacht werden. Einschränkungen der Nutzung sind nur erlaubt, um Ursprung und Offenheit des Wissens zu sichern, beispielsweise durch Nennung des Urhebers. In der Regel werden offene Daten unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitgestellt. Ziel der Verwendung von offenen Daten ist die Schaffung einer weitestgehenden Interoperabilität und Weiterverwendbarkeit von Dokumenten. Hierbei wird auf die internationale Offen-Definition verwiesen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie 2019/1024/EU und entspricht dem bisherigen § 12 Bgld. AISG. Es werden Zitat Anpassungen vorgenommen.

Zu § 13:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 5 der Richtlinie 2019/1024/EU.

Der angepasste Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2019/1024/EU. Er stellt klar, dass öffentliche Stellen Dokumente in ihrem Besitz - so wie sie vorliegen bzw. wie sie gespeichert sind - in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen bereitstellen müssen. Zusätzlich sind, soweit möglich und sinnvoll, die Dokumente auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Das Format sollte die Interoperabilität garantieren, indem es beispielsweise den Grundsätzen für Kompatibilitäts- und Verwendbarkeitsanforderungen an Geodaten gemäß der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. L 108 vom 25.04.2007, S. 1, entspricht. Unter dem Begriff „zugänglich“ ist barrierefrei im Sinn von § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz - WZG), BGBl. I Nr. 59/2019, zu verstehen (vgl. Erwägungsgrund 33, letzter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024). Metadaten sind Informationen, die Dokumente beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

Abs. 4 entspricht Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2019/1024/EU und normiert, dass öffentliche Stellen dynamische Daten unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich zu machen haben.

In Bezug auf Anwendungsprogrammierschnittstellen wird auf folgende Passage aus Erwägungsgrund 32 der Richtlinie 2019/1024/EU hingewiesen: „APIs sollten durch eine klare technische Dokumentation gestützt werden, die vollständig und online verfügbar ist. Nach Möglichkeit sollten offene APIs genutzt werden. Es sollten in der Union oder international anerkannte Standardprotokolle zur Anwendung kommen, und gegebenenfalls sollten internationale Standards für Datensätze verwendet werden. APIs können unterschiedlich komplex sein; es kann sich um einen einfachen Link zu einer Datenbank, von der bestimmte Datensätze abgerufen werden, eine Web-Schnittstelle oder komplexere Strukturen handeln. Die Weiterverwendung und der Austausch von Daten durch eine angemessene Verwendung von APIs sind von allgemeinem Wert, da dadurch Entwickler und Start-ups bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte unterstützt werden. Außerdem handelt es sich um einen wesentlichen Faktor für die Schaffung wertvoller Ökosysteme rund um Datenbestände, die häufig ungenutzt bleiben. Die Einrichtung und Verwendung der API muss sich auf mehrere Grundsätze stützen, darunter Verfügbarkeit, Stabilität, Pflege über den gesamten Lebenszyklus, einheitliche Verwendung und Einhaltung von Normen, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit.“

Abs. 5 entspricht Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 2019/1024/EU und ergänzt Abs. 4 indem er festlegt, dass dort, wo die Bereitstellung von dynamischen Daten gemäß Abs. 4 die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, die Daten innerhalb einer bestimmten Frist oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung zugänglich zu machen sind, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigen. Dabei bezieht sich die Ausnahme nicht auf den Gesamtbestand einer öffentlichen Stelle, sondern auf einzelne dynamische Datensätze, deren Bereitstellung aus gerechtfertigten Gründen erschwert möglich ist, etwa auf Grund wesentlich erhöhter Zugriffsraten und begrenzter Download-Volumina oder angesichts essentieller technischer Systemumstellungen. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Aufwands sollten die Größe und das Betriebsbudget der betreffenden öffentlichen Stelle berücksichtigt werden (vgl. Erwägungsgrund 32 letzter Satz der Richtlinie 2019/1024/EU). Vgl. des Weiteren Erwägungsgrund 31 der Richtlinie 2019/1024/EU.

Aus unmittelbar anwendbaren Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2019/1024/EU erlassen werden, oder auf Grund von Verordnungen, die gegebenenfalls auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 erlassen werden, können sich Anforderungen ergeben, die über jene der § 14 Abs. 1, 4 und 5 hinausgehen bzw. diese spezifizieren.

Zu § 14:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 6 der Richtlinie 2019/1024/EU.

Grundsätzlich sollten Dokumente unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitgestellt werden. Werden allerdings Entgelte erhoben, so haben diese den Anforderungen des § 14 zu entsprechen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass es zulässig ist, für die kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung von Dokumenten unterschiedliche Entgelte festzulegen, da es sich um keine vergleichbaren Kategorien der Weiterverwendung handelt (vgl. Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2019/1024/EU). Es ist daher insbesondere zulässig, Dokumente für die nichtkommerzielle Weiterverwendung unentgeltlich bereitzustellen und für die kommerzielle Weiterverwendung derselben Dokumente Entgelte im Einklang mit § 15 zu erheben.

Gemäß Abs. 1 sind Forschungsdaten, die dem Geltungsbereich dieses Abschnitts unterliegen, unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen.

Gemäß Abs. 2 haben öffentliche Stellen andere als in Abs. 1 genannte Dokumente im Geltungsbereich dieses Abschnitts unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen, sofern sie nicht ermächtigt sind, dafür Entgelte zu erheben.

Mit der Anpassung des Abs. 3 wird - entsprechend Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2019/1024/EU - klargestellt, dass Kosten der Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen entsprechend berücksichtigt werden können.

Zu § 15:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz der Richtlinie 2019/1024/EU.

In Bezug auf Art. 8 Abs. 2 erster Satz ist keine legislative Umsetzung erforderlich, zumal dieser lediglich eine Ergebnisverpflichtung darstellt und diesem Satz in Österreich ohnehin faktisch entsprochen ist.

Zu § 16 Abs. 1 und 2:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 7 der Richtlinie 2019/1024/EU.

Zu § 16 Abs. 3:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 9 der Richtlinie 2019/1024/EU.

Zu § 17:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie 2019/1024/EU.

Zu § 18:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 12 der Richtlinie 2019/1024/EU.

Die Anpassung des Abs. 1 entspricht Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2019/1024/EU.

Der angepasste Abs. 2 enthält Ausnahmeregelungen für den Fall, dass die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechts erfordert. Diese Ausnahme kommt jedoch für die Digitalisierung von Kulturbeständen nicht zur Anwendung, zumal diesbezüglich Abs. 3 spezielle Ausnahmeregelungen enthält.

Abweichend von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2019/1024/EU, nach dem Ausschließlichkeitsvereinbarungen öffentlich zugänglich zu machen sind, erfordert der § 18 Abs. 2 dies nur in Bezug auf deren wesentliche Aspekte. Die Abweichung vom Text der Richtlinie 2019/1024/EU stützt sich auf Erwägungsgrund 50 der Richtlinie 2019/1024/EU, der sich freilich auf Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2019/1024/EU bezieht, dessen Inhalt aber auch auf Art. 12 Abs. 2 übertragbar erscheint. Personenbezogene Daten gehören nicht zu den wesentlichen Aspekten.

Ebenfalls abweichend von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2019/1024/EU, nach dem die Verpflichtung, öffentlich zugänglich zu machen, bereits für „am oder nach dem 16. Juli 2019 getroffene Ausschließlichkeitsvereinbarungen“ gilt, normiert Abs. 2 eine derartige Verpflichtung nur für nach dem Inkrafttreten dieses Abschnitts getroffene Ausschließlichkeitsvereinbarungen. Diese Abweichung ist praktischen Überlegungen geschuldet. Die Veröffentlichung hat nun zwingend auf der Homepage der öffentlichen Stelle zu erfolgen.

Abs. 4 regelt Fälle, in denen Vereinbarungen getroffen werden, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten beschränken.

Abweichend von Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2019/1024/EU, nach dem die entsprechenden Vereinbarungen öffentlich zugänglich zu machen sind, erfordert der Abs. 4 dies nur in Bezug auf deren wesentliche Aspekte. Die Abweichung vom Text der Richtlinie 2019/1024/EU stützt sich auf Erwägungsgrund 50 der Richtlinie 2019/1024/EU. Personenbezogene Daten gehören nicht zu den wesentlichen Aspekten.

Zu § 18a:

Gemäß Art. 14 Abs. 1 erster Satz der Richtlinie 2019/1024/EU legt die Europäische Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste bestimmter im Besitz öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen befindlicher hochwertiger Datensätze fest. Diese hochwertigen Datensätze sind gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. a bis d

- vorbehaltlich Art. 14 Abs. 3, 4 und 5 der Richtlinie 2019/1024/EU kostenlos,
- maschinenlesbar,
- über API und
- gegebenenfalls als Massen-Download zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2019/1024/EU kann die Europäische Kommission in den Durchführungsrechtsakten Modalitäten der Veröffentlichung und Weiterverwendung hochwertiger Datensätze festlegen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass einem allfälligen Umsetzungsbedarf im Hinblick auf Art. 14 der Richtlinie 2019/1024/EU, der nach dem Erlass der Durchführungsrechtsakte durch die Europäische Kommission noch verbleibt, durch Verordnung Rechnung getragen wird.

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass die Festlegung von hochwertigen Datensätzen öffentliche Stellen nicht daran hindert, Gebühren oder Entgelte für Dienstleistungen zu erheben, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse erbringen, insbesondere für die Zertifizierung der Authentizität oder Richtigkeit von Dokumenten (vgl. Erwägungsgrund 69 der Richtlinie 2019/1024/EU).

Die Landesregierung hat gemäß Abs. 1 durch Verordnung jene Bestimmungen festzulegen, die erforderlich sind, um den von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten rechtlich zu entsprechen. Welche Bestimmungen „erforderlich“ sind, was also durch Verordnung festzulegen ist, ist unterschiedlich, je nachdem, welche Form diese Durchführungsrechtsakte annehmen werden (Durchführungsverordnung, Durchführungsrichtlinie, Durchführungsbeschluss) und welchen Inhalt diese Durchführungsrechtsakte haben werden.

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 2 bezieht sich auf Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2019/1024EU. In diesem Zusammenhang ist auf Erwägungsgrund 36 vorletzter Satz der Richtlinie 2019/1024/EU hinzuweisen: „Die Anforderung, Einnahmen zu erzielen, um einen wesentlichen Teil der Kosten der öffentlichen Stellen bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags oder der Kosten im Zusammenhang mit dem Umfang der öffentlichen Unternehmen übertragenen nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu decken, setzt keine gesetzliche Grundlage voraus und kann sich beispielsweise aus der Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten ergeben.“

Im Zusammenhang mit öffentlichen Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, ist auf Art. 6 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2019/1024/EU und den korrespondierenden Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2019/1024/EU zu verweisen. Gemäß letztgenannter Bestimmung veröffentlichen die Mitgliedstaaten eine Liste der öffentlichen Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken.

Zu § 18b:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2019/1024/EU und wird die Verfügbarkeit von öffentlich finanzierten Forschungsdaten fördern.

Zu §§ 19 und 20:

Diese Bestimmungen entsprechen den bisherigen §§ 19 und 20 Bgld. AISG.

Zu Z 3 (§ 32):

§ 32 enthält den Hinweis auf die Umsetzung von EU-Recht.

Zu Z 4 (§ 33 Abs. 7):

§ 33 Abs. 7 regelt das Inkrafttreten.